



Beschlussvorlage

Vorlage:	FA/008/2022	Referenz:	
Fachbereich:	Amt für Finanzen	Datum:	11.04.2022
Bearbeiter:	Andy Kehrer	Verfasser:	Kehrer, Andy

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2022	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Einlage von Unternehmensanteilen der Stadt Zwönitz an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia, sowie an der FVZ Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH in einen Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverwaltung befindet sich mitten in den Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des §2b Umsatzsteuergesetz in die öffentliche Verwaltung ab 01.01.2023. Mit dem Ziel einer optimalen steuerlichen Ausgestaltung wurden im Zuge dieser Arbeiten auch die wesentlichen Beteiligungen der Stadt an Unternehmen und Verbänden durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft (SWS Schüllermann - Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH) geprüft und bewertet. Schwerpunkt bildeten dabei folgende Beteiligungen:

1. KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (Geschäftsanteil der Stadt Zwönitz 0,4452%)
2. FVZ Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH (Geschäftsanteil der Stadt Zwönitz 50,0%)
3. SWG-Z Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz (Geschäftsanteil der Stadt Zwönitz 100,0%)
4. Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen (Geschäftsanteil der Stadt Zwönitz 1,525143%)

Die Überprüfung der Beteiligung an der SWG-Z und am Zweckverband Gasversorgung ergab keinen Handlungsbedarf. Im Fall der SWG-Z erfolgen aktuell keine Ausschüttungen an die Stadt. Im Fall des Zweckverbandes Gasversorgung

wird bei der Ausschüttung keine Kapitalertragssteuer einbehalten.

Im Gegensatz dazu empfiehlt die Steuerberatungsgesellschaft der Stadt die Unternehmensanteile an der KBE und der FVZ in einen vorhandenen, dauerdefizitären Betrieb gewerblicher Art (BgA) einzulegen. Als geeigneter dauerdefizitärer BgA wird der BgA Bäder eingeschätzt. Dieser Schritt würde dazu führen, dass auf die jeweiligen Ausschüttungen der besagten Unternehmen keine Kapitalertragssteuer anfallen würde und damit die Steuerbelastung dieser Beteiligungserträge voraussichtlich vollständig reduziert würde. Der Betrag würde dem Haushalt der Stadt zusätzlich zur Verfügung stehen. Weitere Details können der Stellungnahme der Steuerberatungsgesellschaft vom 01.04.2022 (Anlage 1) entnommen werden.

Die Risiken dieser Maßnahme werden als gering eingeschätzt (s. Anlage 2 – Stellungnahme Steuerberatungsgesellschaft vom 08.04.2022).

Zur Anerkennung der Einlage einer Kapitalbeteiligung in einen BgA fordert das Finanzamt einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates und die Zuordnung der Unternehmensanteile zum BgA durch die Aufnahme in das Anlagenverzeichnis. Entscheidend ist, dass diese Schritte vor der Auszahlung der Vorabausschüttungen bzw. vor dem Fassen von Ausschüttungsbeschlüssen umgesetzt sind. Eine Rückwirkung ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Mit einer Vorabausschüttung der KBE wird Anfang Mai gerechnet. Der Gesellschafterbeschluss zur Ausschüttung der FVZ soll im Mai gefasst werden. Bei der KBE rechnen wir mit einer Ausschüttung in ähnlicher Höhe wie im vergangenen Jahr. Bei der FVZ wird es auf Grund von Einmaleffekten voraussichtlich zu einer Verdoppelung der Ausschüttung kommen. Mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen würde es voraussichtlich zu einer Steuerentlastung von über 48.000 € kommen.

Um von den positiven steuerlichen Effekten zu profitieren, empfiehlt die Stadtverwaltung dem Stadtrat, den Empfehlungen der Steuerberatungsgesellschaft zu folgen und die Unternehmensanteile der Stadt an der KBE und der FVZ in den BgA Bäder einzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt:

1. Die Beteiligung der Stadt Zwönitz an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia wird mit sofortiger Wirkung dauerhaft in den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder zu dessen Ergebnisverbesserung/Ertragsstärkung sowie zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung eingelegt. Die für das Jahr 2021 erwartete Ausschüttung ist im Ergebnishaushalt 2022 des BgA Bäder unmittelbar als Ertrag zu buchen. Die Anteile an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia mit der Nummer 137 in Höhe von EUR 39.930,00, der Nummer 336 in Höhe von EUR 196.740,00 und Nummer 337 in Höhe von EUR 4.350,00 am Stammkapital werden dem BgA Bäder zugeordnet.
2. Die Beteiligung der Stadt an der FVZ Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH

wird mit sofortiger Wirkung dauerhaft in den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder zu dessen Ergebnisverbesserung/Ertragsstärkung sowie zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung eingelegt. Die für das Jahr 2021 erwartete Ausschüttung ist im Ergebnishaushalt 2022 des BgA Bäder unmittelbar als Ertrag zu buchen. Die Anteile an der FVZ Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH in Höhe von EUR 639.200,00 am Stammkapital werden dem BgA Bäder zugeordnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Zuordnung der Geschäftsanteile an den BgA Bäder vermindert sich der Bedarf des BgA an den jährlichen, von der Stadt aufzubringenden Zuwendungen entsprechend der Höhe der jeweiligen jährlichen Gewinnausschüttungen.

Anlagen:

Anlage 1 - allgemeine Stellungnahme der Steuerberatungsgesellschaft vom 01.04.2022

Anlage 2 - Stellungnahme zu besonderen Risiken der Steuerberatungsgesellschaft vom 08.04.2022